



Informationsvorlage

| | |
|------------------------|------------------------|
| Vorlage: HA/001/2025 | Referenz: |
| Fachbereich: Hauptamt | Datum: 15.01.2025 |
| Bearbeiter: Susan Jung | Verfasser: Teumer, Uwe |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|------------|
| Stadtrat | 28.01.2025 | öffentlich |

Betreff:

Berichterstattung über die Inanspruchnahme der Familienförderung 2024 der Stadt Zwönitz

Um den familiären Zusammenhalt durch gemeinsame Erlebnisse zu stärken und Familien mit mehreren Kindern zu unterstützen, hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung vom 26.03.2019 mit Beschluss SRB/008/2019 die „Zwönitzer Familienförderung“ ins Leben gerufen.

Der Beschluss beinhaltet die jährliche Berichterstattung über die Inanspruchnahme der Förderung.

Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Zuwendungen, die durch die „Zwönitzer Familienförderung“ gewährt werden, knüpfen an die Erteilung des Sächsischen Familienpasses an. Zuwendungsempfänger dafür sind:

1. Eltern mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern,
2. Alleinerziehende mit mindestens zwei kindergeldberechtigenden Kindern,
3. Eltern mit einem kindergeldberechtigenden schwerbehinderten Kind,

zum Antragszeitpunkt des Erstantrages, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft leben und ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Zwönitz haben. Kinder, die eine gesonderte Schulform außerhalb der Stadt Zwönitz besuchen (bspw. Sportinternat), werden davon nicht ausgenommen. Die Förderung soll bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines jeden Kindes gewährt werden. Im Falle der Nummer 1 bzw. 2 wird die Förderung für das unter 18 Jahre alte Kind weiter gewährt, auch wenn eines der Geschwister bzw. beide Geschwister nicht weiter förderberechtigt (über 18) sind.

Art/ Umfang und Höhe der Zuwendungen:

Zusätzlich zu den Leistungen des Sächsischen Familienpasses werden mit der „Zwönitzer Familienförderung“ die nachfolgenden Zuwendungen gewährt:

- a) Zuwendung in Form des „Zwönitzer“ – Wertgutscheines als Sachleistung (keine Geldleistung) von je 5,00 € für jedes berechtigende Kind und Monat;
- b) eine ermäßigte 12er Eintrittskarte für ein Freibad der Stadt Zwönitz für jedes berechtigende Kind;
- c) kostenfreien Eintritt in die Museen der Stadt Zwönitz für jedes berechtigende Kind;
- d) Erlass des Elternbeitrages KiTas für das 3. sowie jedes weitere Kind, wenn mindestens drei Kinder der Familie eine Zwönitzer Kindereinrichtung besuchen.

Berichterstattung Inanspruchnahme 2024:

Im Jahr 2024 haben insgesamt 103 Familien für Kinder die Familienförderung Zwönitz beantragt.

Dabei wurden „Zwönitzer“ **Wertgutscheine in Höhe von 17.020 EUR** und **261 Dutzendkarten** für die Freibäder der Stadt Zwönitz (174 Zwönitz, 87 Brünlos) **im Wert von 4.785 EUR** ausgereicht.

Der Gesamtwert der Förderung betrug somit **21.805 EUR**.

Insgesamt 10 Familien wurde der Elternbeitrag KiTa´s erlassen. Voraussetzung dafür ist, dass 3. sowie jedes weitere Kind, wenn mindestens drei Kinder der Familie eine Zwönitzer Kindereinrichtung besuchen. In der Kindertagespflege waren davon keine Familien betroffen.

Vergleich Inanspruchnahme der Förderung

| Bereich | 2024 | 2023 | 2022 | 2021 | 2020 |
|-----------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Familien | 103 | 94 | 92 | 83 | 87 |
| Kinder | 289 | 285 | 269 | 255 | 259 |
| "Zwönitzer" | 17.020,00 € | 16.710,00 € | 15.875,00 € | 15.030,00 € | 15.395,00 € |
| Dutzendkarten Freibad | 4.785,00 € | 4.755,00 € | 4.570,00 € | 4.055,00 € | 3.790,00 € |
| Gesamtwert | 21.805,00 € | 21.465,00 € | 20.445,00 € | 19.085,00 € | 19.185,00 € |